



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 31/2/02

Sitzung des Regionalrates am 16. September 2002

TOP 5 : 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm sowie 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Bereich der Städte Bochum und Dortmund – Darstellung einer Trasse für den Metrorapid von Düsseldorf nach Dortmund –
- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Regierungsdirektor Ehlert
Regierungsbauoberamtsrat Blumentrath
Regierungsamtsrat Meier

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Erlass der Staatskanzlei vom 30. 07. 02 zur Kenntnis.
2. Auf Grundlage insbesondere des Ziels 2.1.6 des Landesentwicklungsplanes: "Verkehrsnetze des ÖPNV sollen miteinander verknüpft werden. Regionale Verkehrsnetze sind aufeinander abzustimmen. Dabei haben leistungsfähige Schienen- und andere Schnellverbindungen des ÖPNV im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung." und des Landtagsbeschlusses vom 01. 03. 02, der die Landesregierung auffordert "für das Metrorapid-Projekt ...die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Realisierung zu schaffen", fordert der Regionalrat von der Landesregierung, dass sie folgende Zusagen einhält:
 - Im Zusammenhang mit der Einführung des Metrorapid kommt es weder zu einer Kürzung der Regionalisierungsmittel noch zu Investitionskürzungen für den regionalen und kommunalen ÖPNV.
 - Die Finanzierung des Metrorapid geht nicht zu Lasten sonstiger Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen.
 - Die Fahrpreise für den Metrorapid werden in die Tarifstruktur des VRR eingebunden.

- Es findet eine optimale Verknüpfung des Metrorapid mit dem ÖPNV und dem Fernverkehr statt. Dazu gehören attraktive Bahnhöfe und Haltepunkte sowie ein ausreichendes Angebot an P + R - Anlagen.
 - Im Zusammenhang mit der Einführung des Metrorapid kommt es zu keiner Reduzierung von Fernverkehrsverbindungen.
3. Hiervon ausgehend hebt der Regionalrat seinen Beschluss zu TOP 4 der Sitzung vom 12. 07. 02 auf.
 4. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur
 - 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, im Bereich der Stadt Dortmund und der Gemeinde Holzwickede, zur
 - 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Bereich der Stadt Bochum und zur
 - 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, im Bereich der Stadt Gelsenkirchen sowie die dargelegten Erörterungsergebnisse (Anlage 3 der Vorlage 19/2/02) zur Kenntnis.
 5. Das Verfahren zur Darstellung der Metrorapidtrasse im Abschnitt Dortmund Hbf – Dortmund Flughafen wird ausgesetzt. Die Bezirksregierung Arnsberg und das Land Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, eine Alternativtrasse zu untersuchen.
 6. Im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird im Ziel 35 (2) der 4. Spiegelstrich (S-Bahn Bochum-Langendreer – Duisburg-Wedau – Düsseldorf-Rath) gestrichen.
 7. Den Bedenken und Anregungen, über die kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte, wird entsprechend den Beschlussvorschlägen (Anlage 3 der Vorlage 19/2/02) nicht gefolgt.
 8. Die 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, im Bereich der Stadt Dortmund und die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Bereich der Stadt Bochum, werden entsprechend dem als Anlage 1 und Anlage 2 der Vorlage 19/2/02 beigefügten Entwurf beschlossen.

Begründung:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 12. 07. 02 in Bochum mehrheitlich den Beschlussvorschlag der Vorlage 19/2/02 abgelehnt.

Mit Erlass vom 30. 07. 02 (siehe Anlage) hat die Staatskanzlei NRW den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg verpflichtet, gem. § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bis spätestens zum 16. 09. 02 den Beschluss zur 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm sowie zur 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Bereich der Städte Bochum und Dortmund – Darstellung einer Trasse für den Metrorapid von Düsseldorf nach Dortmund – zu fassen.



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

An die
Geschäftsstelle des Regionalrates
bei der Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-01
Durchwahl (0211) 837-1341
Telefax (0211) 837-1150
Durchwahl (0211) 837-1509

e-mail: poststelle@stk.nrw.de

Datum

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

IV.4

Betr.: 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm sowie zur 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Bereich der Städte Bochum und Dortmund

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg ist gemäß § 19 Abs. 1 LPIG verpflichtet, den Beschluss zur 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm sowie zur 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Bereich der Städte Bochum und Dortmund – Darstellung einer Trasse für den **Metrorapid** von Düsseldorf nach Dortmund (GEP) – bis spätestens zum 16.09.2002 zu fassen.

1. Mit Beschluss vom 28.09.2001 hatte der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg die Erarbeitung der Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Arnsberg beschlossen. Im Anschluss an das in §§ 15 Abs. 1, Abs. 2 LPIG vorgesehene Beteiligungsverfahren hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Mehrheits-Beschluss vom 12.7.2002 abgelehnt, einen Beschluss zur Änderung des GEP zu fassen.
2. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg ist verpflichtet, einen Beschluss zur Änderung des GEP zu fassen:

- Eine Änderung des GEP ist durch die prioritäre Entscheidung der Landesregierung, den **Metrorapid** (zunächst) auf einer Strecke von Dortmund nach Düsseldorf zu realisieren, bedingt (unten a.).
 - Die beabsichtigte GEP-Änderung steht im Einklang mit landesplanerischen Vorgaben, insbesondere Zielen der Landesplanung gemäß dem LEP bzw. Festlegungen des LePro (unten b.).
 - Der Regionalrat hat keine regionalplanerischen Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des GEP geltend gemacht (unten c.).
- a. Die Landesregierung und der Landtag Nordrhein-Westfalen haben die Entscheidung getroffen, den **Metrorapid** auf der Strecke von Dortmund nach Düsseldorf zu realisieren. Damit ist der Rahmen für nachfolgende Entscheidungen abgesteckt worden.
- Herr Ministerpräsident Clement hat in einer Regierungserklärung vom 1.3.2002 eindrücklich ausgeführt, dass der **Metrorapid** ein Projekt von außerordentlicher Bedeutung für Nordrhein-Westfalen ist. Er hat deutlich gemacht, dass der **Metrorapid**
 - die Chance bietet, die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Verkehrs-Infrastruktur durchgreifend zu erhöhen;
 - sich einpassen wird in und sich ergänzen wird mit den anderen Teilen des öffentlichen Personenverkehrs-Systems (S- und Regionalbahnen, Fernverkehr auf den Schienen, Straßen und Flughäfen);
 - umweltfreundlicher als alle anderen Verkehrssysteme ist, und zwar in Bezug sowohl auf Lärmentwicklung als auch auf Energieverbrauch;
 - zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen wird;
 - sich nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie wirtschaftlich rechnen wird.
 - Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Realisierung des Projekts **Metrorapid** beschlossen. Mit Beschluss vom 1.3.2002 hat er die Landesregierung aufgefordert, „für das **Metrorapid**-Projekt zwischen Dortmund und Düsseldorf ... die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Realisierung zu schaffen.“

- Das Landeskabinett hat sich in seiner Sitzung vom 16.7.2002 nochmals ausdrücklich – und zwar einstimmig – für die Realisierung des **Metrorapid** ausgesprochen, indem es den Projektrahmenvertrag und den Gesellschaftsvertrag mit der Deutschen Bahn AG zum **Metrorapid** begrüßt hat.
- b. Die Realisierung des **Metrorapid** auf der vorgenannten Strecke entspricht den Zielen der Landesplanung, insbesondere
- den Zielen 2.1.3¹, 2.1.4² und 2.1.6³ des LEP NRW und
 - § 28 Abs. 6 LePro, der in den Verdichtungsgebieten den Ausbau der Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr fordert.
- c. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat aus sachfremden Gründen abgelehnt, den Aufstellungsbeschluss zu fassen. Anstelle der ihm in seiner Funktion zukommenden regionalplanerischen Erwägungen hat der Regionalrat zum einen Überlegungen einfließen lassen, die dem - bevorstehenden - Planfeststellungsverfahren vorbehalten sind und sich zum anderen von allgemeinen politischen Betrachtungen leiten lassen.
- Dass die Mehrheits-Entscheidung unter dem Eindruck allgemein-politischer Diskussionen ergangen ist, wird durch die protokollierten, der Abstimmung vorangegangenen Wortbeiträge deutlich, die sich nahezu ausschließlich mit der generellen Sinnhaftigkeit des Vorhabens **Metrorapid** befasst haben.
 - Das im Anschluss (!) an die Beschlussfassung vorgetragene Argument, das ÖPNV-Leistungsangebot werde aufgrund der Realisierung des **Metrorapid** reduziert, ist nicht haltbar: Der Landtag hat sich mit Beschluss vom 01.03.2002 u. a. unter der Bedingung für die Realisierung des **Metrorapid** ausgesprochen, dass die Landesregierung zeitgleich mit seiner Realisierung die ÖPNV-Vorrangpolitik fortsetzt und insbesondere im SPNV Angebotsverbesserungen sicher stellt. An diese Vorgaben hält sich die

¹ „Die Verkehrsinfrastruktur muss umwelt-, sozial- und stadtverträglich fortentwickelt werden....“

² „... Die Entwicklung der ÖPNV-Netze ... (hat) insbesondere in den Verdichtungsgebieten Vorrang vor den Belangen des motorisierten Individualverkehrs.“

³ „Verkehrsnetze des ÖPNV sollen miteinander verknüpft und zu regionalen Verkehrsnetzen fortentwickelt werden. Regionale Verkehrsnetze sind aufeinander abzustimmen. Dabei haben leistungsfähige Schienen- und andere Schnellverbindungen des ÖPNV im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung. ...“

Landesregierung: Die Abreden zum integralen Taktfahrplan 2 (ITF), die eine Verdichtung der Taktfrequenzen im SPNV vorsehen, sind getroffen.

Damit entbehrt eine Ablehnung der GEP-Änderung mit der Begründung, das ÖPNV-Angebot werde durch die Realisierung des **Metrorapid** geschmälert, jeder Grundlage und ist deshalb rechtswidrig.

gez. Georg Wilhelm Adamowitsch